

wenn festgestellt wird, daß der Sachverhalt keine Verbrechennorm oder die einer Übertretung erfüllt oder, daß das Verbrechen nicht durch den Beschuldigten begangen wurde. Der Beschuldigte ist von diesen Maßnahmen, sowohl des Untersuchungsorgans als auch des Staatsanwaltes, in Kenntnis zu setzen. Für bestimmte Verfahren hat der Generalstaatsanwalt die Einstellung des Strafverfahrens der Staatsanwaltschaft vorbehalten. Das betrifft bestimmte Verbrechen, die eine besonders große Gefährlichkeit besitzen.

Unter den im § 159 StPO genannten Voraussetzungen, z. B. wenn der Täter eines Verbrechens trotz der Ermittlungen unbekannt bleibt, kann das Untersuchungsorgan das Verfahren auch vorläufig einstellen. Wenn die Gründe, die zur vorläufigen Einstellung führten, wegfallen, ist das Strafverfahren fortzusetzen (§ 161 StPO).

Im Normalfall findet die Tätigkeit des Untersuchungsorgans ihren Abschluß mit der Übergabe der Sache an den Staatsanwalt. Das Ermittlungsergebnis ist dann in einem ausführlichen Schlußbericht zusammengefaßt. Zur Sache gehören alle Beweisstücke und die sonstigen zum Strafverfahren gehörenden Unterlagen.

Der Staatsanwalt sichtet nach Eingang der Akten das gesamte Material. Er hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erhebung der Anklage vorliegen. Der Staatsanwalt kann nicht alle Einzelheiten über den Ablauf der Hauptverhandlung voraussehen, seine Prüfung muß ihm aber die Gewißheit geben, daß er seine Anklage überzeugend vertreten kann.

Der Staatsanwalt kann das Ermittlungsverfahren einstellen, wenn die Voraussetzungen des § 164 StPO vorliegen. Zu den Gründen, die auch das Untersuchungsorgan zur Einstellung berechtigt hätten, kommt noch der Grund des mangelnden Beweises hinzu.

Schließlich wird der Staatsanwalt unter den Voraussetzungen des § 165 StPO das Verfahren vorläufig einstellen. Hier enthalten die Ziffern 3 und 4 Befugnisse, die über die des Untersuchungsorganes hinausgehen. Die Einstellungen müssen jeweils schriftlich verfügt und begründet werden. Der Anzeigerstatter wird bei beiden Arten der Einstellung benachrichtigt. Gegebenenfalls hat er gegen die Einstellungsverfügung des Untersuchungsorgans das Recht der Beschwerde beim Staatsanwalt⁵⁾, gegen die staatsanwaltschaftliche Verfügung kann er sich beim übergeordneten Staatsanwalt beschweren⁶⁾.

Bieten die Ermittlungen genügend Anlaß zur Erhebung der Anklage, so hat der Staatsanwalt diese beim Gericht zu erheben. Die Anklage ist eine wichtige und verantwortungsvolle Entscheidung, in der sich die Funktion des Staatsanwaltes, Hüter der sozialistischen Gesetzlichkeit zu sein, besonders ausdrückt. Hier zeigt sich die Unversöhnlichkeit unserer Staatsanwälte gegen alle Feinde unseres Staates und gegen alle Verletzer unserer Rechtsordnung sowie die konsequente Wahrung der demokratischen Rechte unserer Bürger. Die Anklage hilft dem Richter, sich über das Wesen und den Charakter der Strafsache klar zu werden. Sie gibt dem Richter einen sofortigen Überblick über alle wichtigen Tatsachen, mit denen der Staatsanwalt die Eröffnung des Hauptverfahrens beantragt. Die Anklageschrift hat damit große Bedeutung für den Staatsanwalt, den Richter und den Angeklagten.

5) zur Frage, ob die Einstellung durch den Staatsanwalt aufgehoben werden kann, vgl. Oberstes Gericht in: NJ 15/16 1955 S. 494.

6) Im Verfahren gegen Jugendliche kann der Staatsanwalt unter bestimmten Voraussetzungen von einer Verfolgung der Strafsache absehen (vgl. § 35 JGG).